

Kurztitel

Schlichtungsstellen-Geschäftsordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 444/1987

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

16.09.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Entscheidung**

§ 10. (1) Die Schlichtungsstelle hat die Entscheidung möglichst rasch innerhalb der durch die Anträge der Streitteile bestimmten Grenzen und unter Abwägung der Interessen des Betriebes einerseits und der Arbeitnehmerschaft (Arbeitnehmergruppe) andererseits zu fällen.

(2) Die Schlichtungsstelle ist bei ihrer Entscheidung an das übereinstimmende Vorbringen und die übereinstimmenden Anträge der Streitteile gebunden.

(3) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle gilt als Betriebsvereinbarung.

(4) Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist eine Berufung nicht zulässig.